

R e g l e m e n t

\*\*\*\*\*

für das Stadtarchiv Aarau.

\*\*\*\*\*

§ 1.

---

Die Benutzung des Stadtarchivs kann im Archive selbst oder durch Ausleihe erfolgen, beides nur unter Aufsicht bzw. Kontrolle einer dazu bestimmten Persönlichkeit.

§ 2.

---

Die Archivalien dürfen an öffentliche Archive und Bibliotheken, die für gute Aufbewahrung die nötige Gewähr bieten, ausgeliehen werden. Die Versendung hat unter entsprechender Wertdeklaration zu geschehen.

§ 3.

---

An Private dürfen Archivalien kurzfristig gegen Empfangschein ausgeliehen werden. Für Pergamenturkunden und Pergamentmanuskripte ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 4.

---

Ebenso Akten des  
Zivilstandsamtes  
aus den Bauämtern.

Gar nicht ausgeliehen werden die Jahrzeit- und Kirchenbücher ( II 604-622 des Inventars), die Ratsmanuale bis zum Jahre 1560 ( II 23 - 26 ) und die Register ( IV 4-6 ).

gilt sinngemäss auch für die Stadtratsprotokolle (Originale) sowie für alle Einzelstücke, auch Aarau, 25. September 1914.

Namens des Gemeinderates;  
Der Gemeindeammann:

*MansHässig*

Der Gemeindegeschreiber:

*Z. Gaudich*